

Es dürfen normalerweise nur zwei Positionsleuchten angebracht sein. Insgesamt vier Positionsleuchten sind nur dann zulässig, wenn zwei davon in den Hauptscheinwerfern integriert sind.

Grundsätzlich gelten diese Anbauhinweise auch für Krafträder. Bei Fahrzeugen der Klasse L3e ist auch eine einzelne TFL zulässig. Diese darf entweder über oder unter den Scheinwerfern parallel zur Längsmittlebene des Kraftfahrzeuges angeordnet sein oder neben den Scheinwerfern bis zu 250 mm von der Längsmittlebene entfernt. Sind zwei TFL montiert, so müssen diese symmetrisch angeordnet sein und es darf ein Abstand der Leuchten von 420 mm nicht überschritten werden, außer sie sind mit anderen Scheinwerfern kombiniert oder befinden sich innerhalb der Fahrzeugsilhouette. Die TFL dürfen mit dem Lenkeinschlag mitschwenken. Aufgrund geltender Abstrahlwinkel für TFL sind diese nach der beigefügten Anbauanleitung zu montieren. Bei Unklarheiten kontaktieren Sie einen KÜS-Partner in Ihrer Nähe.

### Größe

Die leuchtende Fläche der TFL muss mindestens 25 cm<sup>2</sup>, darf aber nicht mehr als 200 cm<sup>2</sup> betragen

### Farbe

Die Farbe des abstrahlenden Lichtes muss Weiß sein. Definiert ist dies über die gemessene Farbtemperatur. Weswegen das Licht leicht bläulich oder gelblich empfunden werden kann.

### Schaltung

TFL müssen automatisch eingeschaltet werden, wenn die Einrichtung, die den Motor startet oder ausschaltet, in einer Stellung ist, die es ermöglicht, dass der Motor in Betrieb ist. Jedoch können die TFL ausgeschaltet bleiben, während sich das automatische Getriebe in der Stellung »Park« befindet, die Feststellbremse aktiviert ist oder das Antriebssystem zwar aktiv ist, aber das Fahrzeug sich noch nicht erstmals in Bewegung gesetzt hat. Tagfahrlicht darf auf keinen Fall mit dem Abblendlicht, Fernlicht zusammen leuchten! Außer es werden lediglich Lichtsignale gegeben. Wenn kein automatisches Abblendlicht vorhanden ist, müssen mindestens die Schlussleuchten mit eingeschaltet sein. Adaptives Tagfahrlicht leuchtet im Normalbetrieb mit 100 Prozent Leuchtkraft. Beim Einschalten des Abblendlichts wird das Tagfahrlicht auf Positionslichtniveau abgedimmt und gilt rechtlich dann auch als solches. Sind die TFL mit den Fahrtrichtungsanzeigern im Hauptscheinwerfer integriert oder ist der Abstand zwischen den TFL und dem Fahrtrichtungsanzeiger  $\leq 40$  mm, so muss beim Aufleuchten der Fahrtrichtungsanzeiger die Tagfahrleuchteinheit auf dieser Seite erlöschen oder die Lichtstärke auf Positionslichtniveau vermindert werden. Diese Hinweise gehen aus den aktuellen ECE-Richtlinien hervor. Ein Nichtbeachten dieser Vorschriften bei der Nachrüstung mit Tagfahrleuchten endet bei der Hauptuntersuchung mit der Bewertung „Erheblicher Mangel“. Eine Plakette wird dann nicht erteilt.



Bundesgeschäftsstelle

Zur KÜS 1 · 66679 Losheim am See

Tel. +49 6872 9016-0 · Fax +49 6872 9016-123

[www.kues.de](http://www.kues.de) · [info@kues.de](mailto:info@kues.de)

Ein Service der KÜS überreicht durch:



K Ü S I N F O R M I E R T

»Licht ohne Schatten«

Was Sie über Tagfahrlicht wissen sollten



## »Licht ohne Schatten«

Was Sie über Tagfahrlicht wissen sollten

### Allgemeines

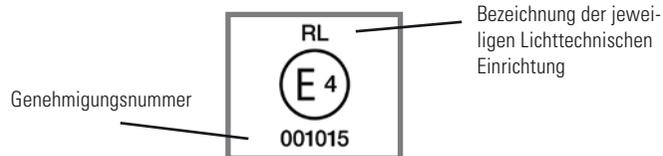
Um Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr vor allem bei widrigen Licht- und Verkehrssituationen besser zu erkennen, ist es ratsam, auch am Tag mit Licht zu fahren. Nach Meinung von Experten kann dadurch das Unfallrisiko erheblich reduziert werden. Das Fahren mit konventionellem Licht (Abblendlicht) am Tage, bei guten Lichtverhältnissen, hat aber nicht nur positive Aspekte. Der zusätzliche Leistungsbedarf durch die Beleuchtungsanlage von ca. 200 Watt führt zu einem erhöhten Kraftstoffverbrauch – laut Bundesanstalt für Straßenwesen ca. 0,2 l auf 100 km. Bei einer Jahreslaufleistung von 20.000 km ergäbe sich ein Mehrverbrauch von 40 l. Deshalb wurden spezielle Tagfahrleuchten (TFL) entwickelt, die weniger Leuchtkraft als das normale Abblendlicht haben, aber viermal intensiver als das Positionslicht leuchten. Die meisten TFL nutzen LED's als Lichtquelle, da sie einen erheblich geringeren Energiebedarf benötigen und eine längere Lebensdauer haben (30 x länger als H7-Glühlampen). TFL sollen das Fahrzeug sichtbarer machen. Sie sind so konzipiert, dass sie eine gewisse Blendwirkung haben, um so die Aufmerksamkeit des Gegenverkehrs zu erregen. Die Fahrbahn wird dabei allerdings nicht ausgeleuchtet! – TFL können somit das Abblendlicht nicht ersetzen!

Seit Februar 2011 müssen alle neu homologierten Pkw und seit August 2012 alle Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zGG. mit TFL ausgerüstet sein. Seit einer Änderung des § 17 der StVO vom 1. April 2013 dürfen auch Krafträder mit TFL ausgerüstet sein. D. h. statt dem bis dato vorgeschriebenen Abblendlicht können bei guten Sichtverhältnissen auch TFL betrieben werden. Das Wichtigste ist die richtige Nutzung der Lichttechnischen Einrichtungen. Bei schlechten Sichtverhältnissen, wie zum Beispiel Regen, Nebel oder Dämmerung ist definitiv auf Abblendlicht und ggf. noch auf Nebellicht umzuschalten.

Die TFL erfreuen sich großer Nachfrage, da sie den Kundenwunsch in Bezug auf Individualität und Styling erfüllen. Probleme mit der Zulässigkeit der TFL sind leider keine Seltenheit. Die KÜS empfiehlt deswegen folgende Hinweise unbedingt zu beachten.

Lichttechnische Einrichtungen sind bauartgenehmigungspflichtige Teile. Der Nachweis der Zulässigkeit ergibt sich dabei aus dem auf der Abdeckscheibe oder dem Gehäuse befindlichen Prüfzeichen.

Hier ein Beispiel eines Prüfzeichens einer Tagfahrleuchte:



Die Kennung „RL“ steht dabei für Running Light.

**Veränderungen an diesen Teilen können bei einer daraus resultierenden Gefährdung sogar zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs führen.**



Beispiel einer unzulässigen Veränderung des Hauptscheinwerfers durch Einbringung von LED-Streifen.



Außer als Einzelbauform können TFL auch zusammen mit anderen Beleuchtungseinrichtungen verbaut sein.

### Komplettcheinwerfer:

TFL innerhalb einer technischen Einheit. Alle Leuchteinheiten sind entsprechend gekennzeichnet (also auch die Tagfahrleuchte mit „RL“).



**Nachrüstleuchte** mit adaptivem Tagfahrlicht in kombinierter Form mit der Positionsleuchte (Standlicht). Die Leuchte trägt dann **zusätzlich** noch die Kennung „A“ (für Positions- bzw. Begrenzungslicht).

### Anbau

Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- ✓ symmetrische Anordnung
- ✓ Anzahl: 2
- ✓ Anbauhöhe: min. 250 mm, max. 1.500 mm
- ✓ Abstand zueinander: min. 600 mm, bzw. 400 mm, wenn Kfz-Breite < 1,30 m



Bei der Verwendung als Positionslicht muss die Mindestbauhöhe 350 mm betragen und der von der Fahrzeugmitte am weitesten entfernte Punkt der Leuchtfläche darf nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt der Gesamtbreite des Fahrzeuges entfernt sein.

